

ansehnlichen Erträgen, die er abwirft, nicht unmöglich gemacht werden würde, wohl aber manche Elemente davon abgehalten würden, ein Wanderlagergewerbe zu betreiben, wenn sie im voraus einen größeren Steuerbetrag dafür entrichten müßten.

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird auch erwähnt, daß die Gr. Regierung im Bundesrat dafür eintreten wird, den Betrieb der Wanderlager von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn ein Bedürfnis für den Betrieb nicht vorliegt. Ferner soll eine Beschränkung des Wanderlagerbetriebs auf die Dauer von 14 Tagen und eine weitere Vorschrift, wonach die Genehmigung zum Betrieb eines Wanderlagers mindestens 8 Tage vorher nachzusuchen ist, erwogen werden.

Von den vereinigten Uhrmachern zu St. Ludwig und Umgegend waren wir ersucht worden, gegen die Veröffentlichung einer

schwindelhaften Anzeige

in der Mühlhauser Volkszeitung vorzugehen. Wir haben dem Ansuchen gern entsprochen und der Zeitung geschrieben. Diese hat sich darauf bereit erklärt, derartige

Inserate künftig auszuschließen, hofft als Gegenleistung aber die Anzeigen der ortsansässigen Uhrmacher zu erhalten. Eine Liebe ist die andere wert.

Leider müssen wir auch wieder Kenntnis davon nehmen, daß selbst Uhrmacher, die es nicht nötig haben,

Schleuderpreise ankündigen.

Vor uns liegt eine Anzeige des Uhrmachers C. K. in Mayen, die wohl kaum an Billigkeit überboten werden kann. Uherschlüssel 5 Pfg., Taschenuhr reinigen 1 Mk., silberne Herrenuhr, das Allerbeste, 18 Mk., Nickelherrenuhr 4.50 Mk. usw. Glaubt der Kollege mit diesen Angeboten das Ansehen der Uhrmacherei heben zu können, so wird er sich über kurz oder lang überzeugen, daß er nicht nur die Achtung seiner ansässigen Kollegen, sondern auch die aller einsichtigen Kunden verloren hat, denn nichts macht einen schlechteren Eindruck auf diese, als unkollegiales Verhalten. Möchten sich dies alle „billigen Männer“ vor Augen halten.

Mit kollegialem Gruß!

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn,
Vorsitzender.

H. Wildner,
Schriftführer.

Gesellschaftsverträge.

(Muster für Uhrmacher)

(Nachdruck verboten.)

Unsere Artikel in Nr. 3 und 4 der Uhrmacherzeitung über Handelsgesellschaften sollten zunächst nur staatsbürgerlicher Belehrung dienen. Zu unserer Freude haben wir aber erfahren, daß sie auch praktischen Bedürfnissen in unserem Leserkreise entgegengekommen sind. Wir haben uns deshalb entschlossen, nachstehend praktische Vertragsmuster für die Einrichtung solcher Gesellschaften zum Abdruck zu bringen, die für den Uhrmacher in Frage kommen können, d. h. 1. für eine Offene Handelsgesellschaft 2. für eine Gesellschaft m. (it) b. (eschränkter) H. (aftung) 3. für eine stille-Gesellschaft 4. für eine einfache Gesellschaft nach dem bürgerlichen Gesetzbuch.

Dazu müssen wir aber noch folgendes bemerken: Da der Inhalt der folgenden Vertragsmuster über alles Notwendige bei der Begründung solcher Gesellschaft nicht erschöpfende Auskunft gibt, so ist es nötig, daß unsere Kollegen im Benützungsfall nochmals sorgsam nachlesen, was wir in den Artikeln Nr. 3 und 4 dieses Jahres in unserer Zeitung darüber mitgeteilt haben. Außerdem passen die nachstehend mitgeteilten Muster selbstverständlich nicht ohne weiteres für jeden praktischen Fall, weil bei jeder neuen Geschäftsgründung die Verhältnisse anders liegen. Wir haben aber versucht, praktische Fälle in jedem Vertragsmuster zu Grunde zu legen, wie sie täglich im Leben der Kollegen vorkommen können, so daß jeder Kollege gegebenenfalls sich an der Hand der Muster zu recht finden wird.

Zunächst folgt nunmehr ein Mustervertrag für eine „Offene Handelsgesellschaft“, wobei wir uns den Fall denken, daß ein Uhrmacher, der sich eine erfolgversprechende Erfindung hat patentieren lassen, sich zwecks Ausbeutung derselben mit einem kapitalkräftigen Kaufmann zusammentut, da er selbst nicht genug Kapital hat, der aber auch darauf bedacht ist, den Vertrag so abzuschließen, daß er nicht etwa bloß der „abhängige Werkführer“ des Kaufmanns wird. Der Vertrag könnte ungefähr so lauten:

Gesellschaftsvertrag.

Der Uhrmachermeister Herr Adolf Friedrich Schulz in Leipzig (Straße Hausnummer) und der Kaufmann Wilhelm Arthur Müller in Leipzig (Straße Hausnummer) schließen heute folgenden Vertrag miteinander: (es können natürlich auch mehr als zwei Gesellschaften sein).

§ 1. Die vorgenannten Herren Schulz und Müller errichten am 1. April 1912 eine Fabrik für Fertigung und Anlage von Turm- und elektrischen Uhren aller Art als

Offene Handelsgesellschaft unter der Firma Schulz & Müller mit dem Sitz in Leipzig.

§ 2. Für die Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet jeder der beiden Gesellschafter unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen.

§ 3. Herr Müller verpflichtet sich, am 31. März 1912 als Einlage 25000 Mk. an die Gesellschaft einzuzahlen. Herr Schulz zahlt am gleichen Tage 11000 Mk. bar als Einlage zum Grundkapital der Gesellschaft und bringt außerdem die sämtlichen Maschinen, Werkzeuge und Materialvorräte seiner bisherigen Fabrik herein, die ihm mit 5000 Mk. zu Buche geschrieben werden, und ferner das ihm auf seine Erfindung gewährte deutsche Reichspatent Nr., welches ihm mit 9000 Mk. zu Buche geschrieben wird.

§ 4. Beide Gesellschafter verpflichten sich, ihre ganze Arbeitskraft uneingeschränkt der Gesellschaft zu widmen. Nur mit Einwilligung des anderen Teils darf ein Gesellschafter sich während der Dauer dieses Vertrages an einem anderen beteiligen oder Wechselverbindlichkeiten unter der Firma oder eigenem Namen eingehen. (Vorsichtiger ist es allerdings, wenn durch den Vertrag jede Beteiligung an fremden Geschäften, gleichviel welcher Art, ausgeschlossen wird, denn durch einen schweren Verlust bei einem fremden Geschäft wird die Gesellschaft gefährdet).

§ 5. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, auf Grund des zu erwartenden Reingewinns, vierteljährlich bis zu Mk. aus der Geschäftskasse gegen Quittung zu entnehmen. Aus dem hiernach am Schluß des Geschäftsjahres verbleibenden Reingewinn erhält jeder Gesellschafter eine Verzinsung von 4% auf seine Einlage von 25000 Mk. gutgeschrieben. Reicht der Gewinn dazu nicht aus, so wird die Verzinsung entsprechend herabgesetzt. Der über diese 4% etwa hinausgehende Reingewinn wird beiden Gesellschaftern zu gleichen Teilen herausgezahlt.

§ 6. Beide Gesellschafter sind in gleichem Umfang zur Geschäftsführung berechtigt. Jeder kann die Gesellschaft unbeschränkt gerichtlich und außergerichtlich vertreten, nur mit der Maßgabe, daß geschäftliche Maßnahmen, wenn ein Gesellschafter widerspricht, unterlassen werden müssen.

§ 7. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrage, über welche sich beide Gesellschafter nicht einigen können, versprechen sie, sich dem Spruch eines Schiedsgerichtes zu unterwerfen, zu dem jeder Gesellschafter einen Schiedsrichter ernennt.